

Leitsatz:

Nach Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts und der damit erfolgten Ergänzung von § 1840 Abs. 1 BGB erweist sich die Weisung des Rechtspflegers, zukünftig die Daten der Besuche bei der Betroffenen zu erfassen und diese in den Bericht mit aufzunehmen als rechtmäßig.

Gründe:

Für die Betroffene wurde im März 2006 eine rechtliche Betreuung mit den Aufgabenkreisen

- mietrechtliche Angelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden, Leistungsträgern und Pflegediensten/-einrichtungen
- Vermögenssorge und Gesundheitsvorsorge

eingerrichtet.

Unter dem 22.07.2010 erstellte der Betreuer einen Jahresbericht und legte Rechnung. U.A. führte der Betreuer eingangs des Berichts aus, dass die betroffene während des gesamten Berichtszeitraumes in einer stationären Pflegeeinrichtung gewohnt hat und Besprechungen mit ihr telefonisch sowie in der Pflegeeinrichtung erfolgt seien.... Der Betreuer erteilte ergänzend mit, er würden nicht alle Kontakte mit der Betroffenen dokumentiert, wenn aus der Besprechung kein weiterer konkreter Handlungsbedarf erwachse.

[...]

Der Rechtspfleger bat den Betreuer um ergänzende Angaben zu seinem Jahresbericht. Der Betreuer solle hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge mitteilen,

- wie der allgemeine gesundheitliche Zustand der Betroffenen sei
- welche ärztlichen Behandlungen, Untersuchungen oder Therapien stattgefunden hätten
- welche Medikamente verabreicht würden
- welche Namen und Anschriften die behandelnden Ärzte und wie der Betreuer Kontakt zu ihnen halte.

Zum Aufgabenkreis der Vertretung gegenüber der Pflegeeinrichtung solle der Betreuer

- die pflegerische Situation schildern und mitteilen, was es mit dem Pflegeheim zu regeln gegeben habe bzw. gebe,
- mitteilen, ob und mit welchem Ergebnis die Pflegedokumentation eingesehen und geprüft worden sei,
- mitteilen, ob es besondere Vorkommnisse/Feststellungen gegeben habe.

Der Betreuer wurde ferner aufgefordert, eine Dokumentation über die Kontakte mit den betreuten "zukünftig wieder zu führen". [...]

Gegen die Aufforderung des Rechtspflegers wendete sich der Betreuer...

Durch Beschluss vom 07. September 2010 wies der Rechtspfleger den Betreuer an, binnen eines Monats die geforderten Ergänzungen des Jahresberichts einzureichen.

[...]

Gegen den Beschluss erhob der Betreuer Beschwerde. [...] Der Rechtspfleger half der Beschwerde nicht ab. [...]

In einem Telefonat mit dem beauftragten Richter der Kammer erklärte der Betreuer, die Betroffene habe ihn ausdrücklich gebeten, dass Einzelheiten zu ihrer medizinischen Behandlung nicht an das Gericht weitergeleitet werden dürften. Er erklärte ferner, weitere

Auskünfte zu erteilen. Mit Schreiben vom 27.01.2011 erteilte der Betreuer weitere Auskünfte zum allgemeinen Gesundheitszustand, zu Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte sowie zur pflegerischen Situation. [...]

II.

Die gem. §§ 38 Abs. 5, 58, 63 Abs. 1, 64 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig.

1. Die Beschwerde erweist sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen als teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

a) Die Beschwerde hat bereits in dem Umfang Erfolg, als vom Amtsgericht verlangten Ergänzungen/Stellungnahmen zum Jahresbericht bereits in den nachgereichten Schriftsätzen vom September 2010 und Januar 2011 erbracht sind. Sind die vom Gericht gestellten Fragen von dem Betreuer beantwortet, besteht für die Fortdauer der Weisung kein Raum mehr und ist der Beschluss in Gestalt der Nichtabhilfeentscheidung aufzuheben. [...]

b) Die Beschwerde des Betreuers ist auch insoweit begründet, als er nicht verpflichtet ist, die vom Betreuungsgericht erbetenen ergänzenden Angaben zum Jahresbericht zu machen. Soweit es den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege betrifft, hat der Betreuer in seiner Beschwerdeschrift erklärt, es entspreche dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen, Angaben zu Medikamenten sowie zu den Einzelheiten ihrer ärztlichen Behandlung dem Gericht nicht mitzuteilen. [...] Es sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich oder vom Amtsgericht aufgezeigt, die Zweifel aufkommen lassen müssten, dass die Erklärung des Betreuers im Hinblick auf den Wunsch der Betroffenen, Einzelheiten ihrer Behandlung nicht an das Gericht weiterzuleiten, falsch wäre, die Betroffene also einen solchen Wunsch gar nicht geäußert hätte.

[...] Offenbar bestehende Zweifel hätten für das Amtsgerichts Anlass sein müssen, eigene Ermittlungen wie etwa eine persönliche Anhörung der Betroffenen anzustellen. Im Rahmen dieser Ermittlungen hätte dann auch ggfls. Feststellungen dazu getroffen werden können, ob im vorliegenden Fall das Fürsorgeinteresse des Betreuungsgerichts das recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen überwiegt, weil die Aufsicht ohne Informationen über die ärztlichen Behandlungen, Untersuchungen, Therapien oder Verordnung von Medikamenten nicht sachgerecht geführt werden kann... Die Auffassung, dass eine Güterabwägung stets zu Gunsten des Fürsorgeinteresses auszugehen habe und infolge dessen ungeachtet eines ausdrücklichen und ggfls. tragfähigen Wunsches der Betroffenen sämtliche dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterfallenden Informationen auf gerichtliche Anforderung hin Eingang in die Gerichtsakten finden müssen, ohne dass die Erforderlichkeit konkret ersichtlich wäre, teilt die Kammer nicht.

c) [...] Die Frage nach pflegerischer Situation hat der Betreuer allerdings nicht hinreichend beantwortet. Die Beschwerde gegen die diesbezügliche Weisung ist unbegründet. Der Betreuer hat durch seine Berichte das Betreuungsgericht in die Lage zu versetzen, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. [...] Die Angaben im Grunde nichtssagend, weil sie die tatsächliche pflegerische Situation nicht schildern, sondern sehr pauschal gehalten sind und im Hinblick auf die Pflegesachleistungen, die die Betroffene im Heim erhält, offenkundig sind.

2. Im noch verbleibenden Umfang, nämlich soweit es um die vom Gericht eingeforderten Erfassung der Besuchsdaten und Aufnahme in den Jahresbericht geht sowie um zukünftige Erläuterungen, warum ggfls. weniger als ein Besuch pro Monat als ausreichend angesehen wird, gilt Folgendes:

a) Nach der Weisung des Betreuungsgerichts hat der Betreuer die „erbetenen Angaben den zu Besuchkontakten einzureichen“. In der zu Grunde liegenden Verfügung des Rechtspflegers heißt es:

„... werden Sie dringend gebeten, eine solche Dokumentation zukünftig wieder zu führen.“
Bei verständiger Würdigung richtet sich die Weisung somit auf diejenigen Berichte, die der

Betreuer zukünftig gegenüber dem Betreuungsgericht abzugeben hat und bezieht sich nicht auf den zurückliegenden Berichtszeitraum von Juni 2009 bis Juli 2010.

b) Es kann offen bleiben, ob sich die Weisung des Rechtspflegers noch unter der Geltung des § 1840 BGB a.F. als rechtmäßig erweist. [...]

Nunmehr, nach Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts und der damit erfolgten Ergänzung von § 1840 Abs. 1 BGB erweist sich die Weisung des Rechtspflegers, zukünftig die Daten der Besuche bei der Betroffenen zu erfassen und diese in den Bericht mit aufzunehmen ohne Weiteres als rechtmäßig. § 1840 Abs. 1 BGB gilt gem. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB auch für die Berichte des Betreuers über den persönlichen Kontakt zum Betreuten. Danach hat dessen Bericht „auch Angaben zu den persönlichen Kontakten“ des Betreuers zu dem Betreuten zu enthalten. Hierunter fällt die vorgenannte Weisung des Betreuungsgerichts. Dabei ist die Weisung des Betreuungsgerichts dahingehend zu verstehen, dass der Erfassung der Besuchsdaten durch den Betreuer als solche keine eigenständige Bedeutung zukommt, da diese lediglich einen internen Vorgang auf Seiten des Betreuers darstellen. Massgebliche Bedeutung hat bei verständiger Würdigung somit nur die Aufnahme der Besuchsdaten in die zukünftigen Berichte.

Die hierauf gerichtete Beschwerde des Betreuers ist damit unbegründet.

c) Soweit die Weisung des Rechtspflegers allerdings pauschal darauf gerichtet ist, der Betreuer möge erläutern, warum weniger als ein Besuch pro Monat stattgefunden hat, findet dies nach wie vor keine Stütze im Gesetz. ... Der Betreuer verstößt mit seiner Weigerung, eine geringere Zahl von einem Besuchskontakt pro Monat zu erläutern weder gegen seine Auskunftspflicht nach § 1839 BGB noch gegen seine Berichtspflicht nach § 1840 Abs. 1 BGB. Hiernach fehlt es an einer Pflichtwidrigkeit, der mit einer Weisung, einem Gebot oder ggfls. nachfolgend mit einem Zwangsgeld begegnet werden könnte. Auch wenn nunmehr die persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten in seine Berichte aufzunehmen sind, ist dem Gesetz nach wie vor eine pauschale Verpflichtung des Betreuers zu einer Mindestanzahl von Besuchen nicht zu entnehmen. ... Das Betreuungsgericht hat auch nicht nachvollziehbar begründet, aus welchen Gründen es die Erläuterung einer geringeren als monatlichen Besuchsfrequenz für notwendig hält. Konkrete Umstände des vorliegenden Falles sind zur Begründung hierfür nicht herangezogen worden.

Zwar erscheint es der Kammer zulässig, unter Berücksichtigung der konkret vorliegenden Umstände die Erläuterung eines bestimmten, vom Betreuungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen als nicht ausreichend erachteten Besuchsfrequenz, vom Betreuer abzuverlangen bzw. in Ansehung der (zukünftig zu erwartenden) Mitteilung über die persönlichen Kontakte des Betreuers zur betroffenen auch Angaben darüber zu verlangen, woher seine Erkenntnisquellen in Bezug auf das persönliche Befinden, den Gesundheitszustand oder die pflegerische Situation stammen sowie ggfls. erläutern zu lassen, wie die Mitteilungen hierüber mit der Anzahl der Besuchskontakte in Einklang zu bringen sind. Dies kann indes offen bleiben, denn eine solche konkrete und am Einzelfall ausgerichtete Weisung steht hier nicht zur Beurteilung.

Der pauschale Verweis auf Geschehnisse des vergangenen Jahres bzw. gefälschte Pflegedokumentationen ist jedenfalls nicht ausreichend.

Das Betreuungsgericht kann sich bei der Bemessung der Besuchsfrequenz auch nicht mit Erfolg auf § 1793 Abs. 1 BGB n.F. (Besuchskontakte des Vormunds) stützen. Diese Vorschrift wird von § 1908i Abs. 1 BGB nicht erfasst, sodass sie nicht unmittelbar für das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem gilt.

Auch in der Gesetzesbegründung lässt sich der gesetzgeberische Wille nach einer pauschalen Mindestanzahl von persönlichen Kontakten zwischen Betreuer und Betreutem nicht finden.

[...]

Redaktionelle Anmerkung 1

In dem Beschluss vom 30.6.2011 beschäftigt sich das Landgericht Hamburg mit mehreren Aspekten der Aufsichtsführung der Betreuungsgerichte gegenüber den Betreuern. Zum einen werden Aussagen zu möglichen Fragestellungen des Betreuungsgerichts hinsichtlich einzelner Aufgabenkreise getroffen und das sich diesbezüglich auswirkende Recht des Betreuten auf seine informationelle Selbstbestimmung beleuchtet, zum anderen entscheidet die gleiche Kammer des Landgerichts Hamburg, die sich bereits am 10.2.2011 zur GeschNr. 301 T 583/10 (FamRZ 2011, 1329) mit der Thematik der persönlichen Kontakte von Betreuern zu ihren Betreuten und der diesbezüglichen Berichtspflicht auseinandergesetzt hat, erneut auch über diese Problematik.

Obwohl der Tenor der jetzigen Entscheidung anderes vermuten lässt, bestätigt der Beschluss in seinen Gründen das grundsätzliche Recht der Betreuungsgerichte, dem Betreuer in Ergänzung seines Jahresberichtes zusätzlich konkrete Fragen zu stellen. Dass die insoweit vom Betreuungsgericht erteilte formelle Weisung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wurde, entspringt einerseits dem Umstand, dass der Betreuer während des Beschwerdeverfahrens die vom Betreuungsgericht gestellten Fragen beantwortet hat, und der Beschwerde daher (trotz vermeintlicher Erledigung der Angelegenheit) stattzugeben ist. Darüber hinaus trägt die Aufhebung der gerichtlichen Weisung teilweise auch dem Umstand Rechnung, dass die Betreute dem Betreuer ausdrücklich Angaben zu Medikamenten und zu Einzelheiten ärztlicher Behandlungen gegenüber dem Betreuungsgericht untersagt hat. Das grundsätzliche Recht der Betreuungsgerichte, dem Betreuer konkrete Fragen zur Betreuungsführung zu stellen, wird vom Beschwerdegericht in keiner Weise angezweifelt, sondern nur im Hinblick auf das Recht des Betreuten auf informationelle Selbstbestimmung relativiert.

Im Unterschied zum seinerzeitigen Beschluss vom 10.2.2011, der noch aus der Zeit stammt, in der die Meinungsbildung des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der persönlichen Kontakte von Vormündern, Pflegern und Betreuern und der diesbezüglichen Erklärungspflicht noch nicht abgeschlossen war und bis dato keine Gesetzeskraft erlangt hatte, wirft die Beschwerdeentscheidung vom 30.6.2011 schon wenige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einen ersten Blick voraus auf die nunmehr seit 6.7.2011 geltende Berichtspflicht der Betreuer (§ 1840 Abs. 1 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB) zu den persönlichen Kontakten mit den Betreuten. Hierbei werden die verschiedenen, für die Betreuungsgerichte im Rahmen ihrer Aufsichtsführung relevanten Aspekte der Berichtsinhalte zu den persönlichen Kontakten beleuchtet. Das Beschwerdegericht erklärt es für rechtmäßig, den Betreuern u.a. die Angabe der Daten – und damit eo ipso die Anzahl – der persönlichen Besuchskontakte abzuverlangen. Hierbei handelt es sich – wie von einigen Betreuern kritisiert – nicht um einen Rückfall in frühere Zeiten der Führung von detaillierten Tätigkeitsdokumentationen. Ohne Dokumentation seiner Besuchskontakte wäre keinem Betreuer bei der im Regelfall großen Zahl der von ihm geführten Betreuungen ein verlässlicher Überblick möglich, wann er die Betroffenen zuletzt gesehen und wann ein nächster Besuch für eine kontinuierliche persönliche Betreuungsführung sachgerecht und angemessen ist. Der Betreuer hat dem Gericht durch die Angabe der Besuchsdaten sowie durch weitere erläuternde Hinweise, über welche Erkenntnisquellen er verfügt, die ihm neben seinen eigenen Eindrücken bei seinen Besuchen weitere Informationen über das Befinden der Betreuten, deren Wünsche und sonstige wichtige Umstände verschaffen, einen nachvollziehbaren Überblick darüber zu geben, ob er im erforderlichen Umfang den persönlichen Teil der Betreuung wahrnimmt. Hierauf haben die Betreuungsgerichte bereits jetzt im Hinblick auf § 1908 b Abs. 1 Satz 2 BGB ihre Kontrolle zu erstrecken, obwohl die – über die Verweisung in § 1908 i Abs. 1 BGB ebenfalls für das Betreuungsverfahren geltende – Neufassung des § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB erst am 5.7.2012 in Kraft tritt. Das insoweit spätere Inkrafttreten trägt dem Umstand Rechnung, dass den Jugendämtern im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht eine

Vorlaufzeit für die dort notwendigen umfangreichen organisatorischen Veränderungen eingeräumt werden sollte und hierdurch die Neufassung des § 1837 BGB trotz anderer Voraussetzungen auch für die Betreuungsgerichte erst im Juli 2012 Wirkung entfaltet.